

Kanton Zürich



Teilrevision Nutzungsplanung 2025
Initiative Windkraftanlagen

Änderung Bau- und Zonenordnung

Fassung für Mitwirkung/öffentliche Auflage

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 8. Dezember 2025

Von der Baudirektion mit Beschluss Nr. genehmigt am

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtskraft und der Inkrafttretung am

Pfäffikon, 11. Juni 2025

III. Weitere Bestimmungen

Energiesysteme

Art. 49

- ¹ Alternative Energiesysteme, wie beispielsweise Sonnenkollektoren, sind den Vorschriften über die Dachformen und die Dachgestaltung nicht unterworfen, sofern sie zweckmässig sind und die gesetzlichen Einordnungsbestimmungen eingehalten werden.
- ² Die Wahl des Energieträgers hat sich am gültigen kommunalen Energieplan zu orientieren.
- ³ Der Abstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe ab 30 Metern und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 2000 Meter betragen.